

ZH_OBERGERICHT SB220111 vom 20. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220111

FR: ZH_OBERGERICHT SB220111 du 20 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220111 del 20 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Berufung gegen das ein- gangs im Dispositiv zitierte Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht, vom 23. Juni 2021 (Urk. 57), mit welchem der Beschuldigte – der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (Dossier 1 - Vorfall vom 13. Mai 2020) sowie – des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB (Dossier 2 - Vorfälle vom 19. Juni 2020 bis 20. Juni 2020, 21. Juni 2020 und 23. Juni 2020) schuldig gesprochen wurde. Vom Vorwurf - der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 1 - Vorfall vom 10. April 2020) - der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Dossier 1 - Vor- fälle vom 13. Mai 2020 und 15. Mai 2020) - der geringfügigen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB in Verbindung mit Art. 172ter StGB (Dossier 1 - Vorfall vom 13. Mai 2020) wurde er dagegen freigesprochen. Das Strafverfahren betreffend Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB wurde eingestellt (Dossier 1 - Vorfall vom 19. März 2020 bis 23. März 2020). Das erstinstanzliche Gericht entschied auf eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 30.–, wovon 99 Tage als durch Haft erstanden gelten sowie auf eine Busse von Fr. 600.–. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse sei zu bezahlen, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage festgesetzt wurde.

- 8 - Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 57 S. 6 ff.).

E. 1.1

Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren Die amtliche Verteidigerin, Rechtsanwältin MLaw X._____, reichte vor Vorinstanz für ihre Bemühungen in der Untersuchung sowie im vorinstanzlichen Hauptverfah- ren mit Eingaben vom 9. März 2021 sowie vom 23. Juni 2021 ihre Honorarnoten bei der Vorinstanz ein (Urk. 37 und 45), mit welchen sie eine Entschädigung von insgesamt Fr. 28'050.50 (inkl. MwSt. und Barauslagen) geltend machte. Die Vorinstanz hat die Grundlagen für die Bemessung der Entschädigung eines amtlichen Verteidigers korrekt und vollständig zusammengefasst. Auf ihre ent- sprechenden Ausführungen kann verwiesen werden (Urk. 57 S. 45). Sie sprach Rechtsanwältin MLaw X._____ für ihre Bemühungen als amtliche Verteidigerin im Vorverfahren sowie im erstinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung von Fr. 23'970.35 (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu. Rechtsanwältin MLaw X._____ verlangt demgegenüber mit ihrer Beschwerde eine Entschädigung von Fr. 29'543.15 (inkl. MwSt. und Barauslagen).

E. 1.1.1

Dem Beschuldigten wird in der Anklage vorgeworfen, die Privatklägerin mehrfach mittels Nachrichten bedroht zu haben, um zu erreichen, dass diese seine Anrufe entgegennimmt. Er habe um 19.47 Uhr erfolglos versucht, sie anzurufen, worauf er ihr via Textnachricht schrieb "Sofort" und "Abneh". Als auch der unmittelbar darauf erfolgte Anruf wieder unbeantwortet geblieben sei, habe er geschrieben: "Bis am 8 hesh zit Susht ich box dich abe machs nöd schlimmer". Als die Privatklägerin seinen Anruf um 19.51 Uhr erneut nicht angenommen habe,

- 13 - habe er geschrieben: "ich seg bis am 8 hesh zit" und um 20.00 Uhr, nach einem neuerlichen, erfolglosen Anrufversucht: "ich seg dir jetzt Du bish am 1230 vor dini hustüre und ich wart". Der Beschuldigte habe durch diese Drohungen erreichen wollen, dass die Privatklägerin mit ihm ein Telefongespräch führt und noch in der gleichen Nacht um 0.30 Uhr Zuhause ist, um mit ihm ein persönliches Gespräch zu führen (Urk. 20).

E. 1.1.2

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, anerkannte der Beschuldigte in der Untersuchung und anlässlich der Hauptverhandlung diesen äusseren Sachverhalt (Urk. 57 S. 9), weswegen dieser auch im vorliegenden Berufungsverfahren als erstellt betrachtet werden kann. Seine sinngemässen Vorbringen, wonach die Privatklägerin seine Nachrichten nicht ernst genommen habe, da dies quasi der normale Umgangston in der Beziehung gewesen sei, werden in der rechtlichen Würdigung behandelt.

E. 1.2

Entschädigung Vorverfahren

E. 1.2.1

Rechtsanwältin MLaw X._____ war mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. Mai 2020 per 19. Mai 2020 als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten ernannt worden (Urk. 15/4). Die Vorinstanz führte in ihrem Entscheid aus, dass die amtliche Verteidigung für das Vorverfahren einen ausgewiesenen Betrag von Fr. 19'366.80 geltend mache, von welchem indessen die Aufwendungen für Rechtsstudium und Korrespondenz mit den Angehörigen des Beschuldigten, welche im Rahmen der amtlichen Verteidigung nicht bzw. nicht in diesem Umfang

- 43 - entschädigt würden, abzuziehen seien (Urk. 57 S. 45 f.). Wie die Vorinstanz die Aufwendungen von Rechtsanwältin MLaw X._____ im Vorverfahren berechnet hat, lässt sich nicht nachvollziehen. Das Vorverfahren endete vorliegend mit der Anklageerhebung (vgl. Art. 317 ff. StGB). Gemäss der von Rechtsanwältin MLaw X._____ eingereichten Honorarnote machte sie bis zur Anklageerhebung Aufwendungen von Fr. 17'186.40 (ohne MwSt. und Barauslagen) geltend (vgl. Urk. 37).

E. 1.2.2

Die amtliche Verteidigerin rügt in ihrer im eigenen Namen geführten Beschwerde vom 17. Februar 2021 (Urk. 73/3), dass ihre Aufwendungen für das Vorverfahren von Fr. 17'186.40 (ohne MwSt. und Barauslagen) um die Positionen für den Kontakt mit den Angehörigen des Beschuldigten von der Vorinstanz im Umfang von 3,75 Stunden bzw. Fr. 825.- (ohne MwSt. und Barauslagen) gekürzt worden seien. Der Kontakt mit den Angehörigen sei jedoch aufgrund der langen Haft sowie der "schlechten Verfahrensführung der Staatsanwaltschaft" notwendig geworden, was selbstredend weder der Beschuldigte noch sie selbst verursacht habe (Urk. 73/3 S. 4 f.). Aus ihrer Sicht sei der Kontakt mit den

Angehörigen im Umfang von 2,55 Stunden und somit Fr. 561.– (ohne MwSt. und Barauslagen) eine notwendige Aufwendungen im Rahmen der Verteidigung eines noch jungen Erwachsenen gewesen. Eine Kürzung um 1,2 Stunden beziehungsweise Fr. 264.– (ohne MwSt. und Barauslagen) und somit rund eines Drittels der eigentlichen unter dieser Position entstandenen Aufwendungen sei dagegen angemessen (Urk. 73/3 S. 4). Weiter rügt die amtliche Verteidigerin, dass die von der Vorinstanz gestrichene Position für Rechtsstudium gerade einmal einen Aufwand von 0.35 Stunden oder Fr. 77.– (ohne MwSt. und Barauslagen) betrage. Aufgrund der von der Staatsanwaltschaft verfügte psychiatrischen Begutachtung hätten sich Fragen der Verhältnismässigkeit gestellt, welche eine Prüfung der Rechtslage notwendig gemacht habe (Urk. 73/3 S. 6). Für das Vorverfahren ergäben sich damit, nach der von ihr anerkannten Kürzung ein Honorar von Fr. 18'501.75 (inkl. MwSt. sowie Barauslagen).

- 44 -

E. 1.2.3

Der amtlichen Verteidigerin ist insofern zuzustimmen, dass die Information von Angehörigen betreffend Haft etc. sowie die Einholung von Informationen bei denselbigen Teil des amtlichen Mandates ist. Gerade bei einem jungen Erwachsenen wie dem Beschuldigten, welcher noch bei seinen Eltern wohnt, erscheint es als nachvollziehbar, dass diese Kontakte mehr Zeit beanspruchen als bei einem durchschnittlichen erwachsenen Beschuldigten üblich. Dennoch erscheinen ihre ursprünglich geltend gemachten Aufwendungen von 3,75 Stunden für diese Kontakte als übersetzt. Die von ihr selbst vorgeschlagene Kürzung dieser Position um 1/3 (mithin um 1,2 Stunden) auf 2.55 Stunden zur Information sowie praktischen Absprachen im Rahmen der Haft mit Angehörigen erscheint dagegen bei einer Haftdauer von 99 Tagen als angemessen. Die von der amtlichen Verteidigerin vor Vorinstanz für das Vorverfahren mit einem Aufwand von 0.35 Stunden für Rechtsstudium geltend gemachte Position (Urk. 37 Position vom 6. Juli 2020) erscheint dagegen vor dem Hintergrund des vorliegenden, keine aussergewöhnlichen Rechtsprobleme aufwerfenden Falles als nicht angemessen. Wohl ist der Verteidigerin zuzustimmen, dass die Begutachtung des Beschuldigten bei der vorliegenden Deliktssituation als eher ungewöhnlich erscheint. Nicht ersichtlich ist indessen, weshalb sich daraus ein aussergewöhnlicher Aufwand zur rechtlichen Abklärung ergeben haben soll. Die von der Vorinstanz bereits als angemessen zugesprochenen Aufwendungen von Fr. 16'284.40 ([entsprechend Fr. 17'186.40 abzüglich Fr. 825.– und Fr. 77.–] ohne MwSt. und Barauslagen) sind somit um die Aufwendungen für Kontakte mit Angehörigen im Umfang von 2,55 Stunden beziehungsweise Fr. 561.– (ohne MwSt.) zu erhöhen. Die amtliche Verteidigerin MLaw X._____ ist damit für ihre Aufwendungen im Vorverfahren mit Fr. 16'845.40 (ohne MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen.

- 45 -

E. 1.2.4

Im Sinne der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ergänzend festzuhalten, dass eine Nötigung begeht, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Schutzobjekt von Art. 181 StGB ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen. Bei der Nötigung sind die einzelnen Tathandlungen und nicht das Gesamtverhalten der beschuldigten Person zu beurteilen,

wobei die einzelnen Tat- handlungen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, namentlich der Vorgeschichte der fraglichen Handlungen, zu würdigen sind (Urteil des Bundesge- richts 6B_141/2022 vom 10. Oktober 2022 E. 4.3, mit weiteren Hinweisen). Für die Annahme der Gewaltanwendung genügt es, dass Art und Intensität der vom Täter gewählten Gewalteinwirkung den freien Willen des Opfers zu brechen vermögen (a.a.O., E. 4.3.1). Bei der Androhung ernstlicher Nachteile stellt der Täter dem Opfer ein Übel in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Ernstlich sind Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu

- 15 - machen und so seine Freiheit der Willensbildung oder -betätigung zu beschrän- ken (a.a.O., E. 4.3.2). Die Tatbestandsvariante der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" ist restriktiv auszulegen. Nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entschei- dungsfreiheit eines anderen führt zu einer Bestrafung nach Art. 181 StGB. Das Zwangsmittel der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" muss, um tatbe- standsmässig zu sein, das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die im Gesetz ausdrücklich genannten Zwangsmittel der Gewalt und der Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Es muss ihm mithin eine den gesetzlich genannten Mitteln vergleichbare Zwangswirkung zukommen (a.a.O., E. 4.3.3).

E. 1.2.5

Bei den Textnachrichten des Beschuldigten geht es um die Tatbestandsva- riante der Androhung ernstlicher Nachteile. Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin haben die bei- den seit 2017 eine Beziehung geführt, welche vor allem in den letzten Wochen vor dem in Frage stehenden Ereignis von Streit geprägt war, welcher auch bereits mehrfach in Gewaltanwendungen gemündet hatte. Der Beschuldigte selbst führte anlässlich der ersten polizeilichen Befragung aus, dass er die Privatklägerin wäh- rend der Beziehung mehrmals geohrfeigt habe, wobei er diese Ohrfeigen nicht als "schlagen" zu verstehen scheint (Urk. 4/1 S. 3 und 5). Die Privatklägerin habe sich in der Folge manchmal gewehrt und zurückgeschlagen (Urk. 4/1 S. 3). Dies wird vom Beschuldigten im Laufe des Verfahrens gemäss seinen weite- ren Aus- sagen sowie der Verteidigung dahingehend verkürzt wiedergegeben und somit neu so interpretiert, dass auch sie ihn geschlagen habe und die körperlichen Übergriffe damit gegenseitig gewesen seien (Prot. I S. 17 f., Urk. 36 S. 6). Auch die Privatklägerin gab an, dass der Beschuldigte sie schon vor dem 10. April 2020 geschlagen habe. Sie habe sich gewehrt und soweit sie konnte, zurückge- schlagen (Urk. 5/1 S. 5 F/A 32ff., Prot. I S. 61). Die Privatklägerin führte denn auch aus, dass Drohungen, wie diejenigen vom 10. April 2020 für sie "normal" beziehungsweise an der Tagesordnung gewesen seien (Prot. I S. 61). Sie habe

- 16 - bei solchen Nachrichten zwar keine Angst bekommen, aber Respekt davor, was der nächste Schritt des Beschuldigten sein werde. Als sie die Nachricht erhalten habe, habe sie versucht, sich zu beruhigen und dass die anderen Personen, mit denen sie unterwegs war, nicht zu viel mitbekommen (Prot. I S. 60). Das Verhalten der Privatklägerin erscheint als nahezu exemplarisch für Betroffene in gewalttätigen Beziehungen. Der Verteidigerin ist insofern zuzustimmen (Urk. 36 S. 4 f.), als es für aussenstehende, nicht betroffene Personen meist als kaum nachvollziehbar erscheint, dass eine Beziehung, in welcher es zu regelmässigen Gewaltausübungen kommt, weitergeführt und erst nach einiger (teilweise sehr langer) Zeit Hilfe gesucht oder Anzeige erstatten wird. Es ist indessen gerichtsno-

torisch, dass Betroffene von Gewalt in Beziehungen sehr häufig das Verhalten des Täters während längerer Zeit entschuldigen und herabspielen sowie teilweise auch die Schuld für das übergreifige Verhalten des Partners vor allem bei sich selbst suchen. Die damit meist einhergehende Chronifizierung des inakzeptablen gewalttätigen, drohenden oder nötigenden Verhaltens kann indessen nicht als Begründung dafür herangezogen werden, dass körperliche, psychische und/oder mündliche Gewalt in einer Beziehung als in diesen Umständen quasi "normal" toleriert und daher als strafrechtlich irrelevant bezeichnet wird. Der Umstand, dass Drohungen wie "bis am 8 hesh zit susht ich box dich abe machs nöd schlimmer" in einer toxischen Art von Beziehung quasi zur Tagesordnung zählen, kann nicht dazu führen, dass diesen keine Nötigungsqualität mehr zukommen kann. Für die Beurteilung, ob ein Verhalten als nötigend empfunden wird, ist vielmehr nicht nur auf das Empfinden des Opfers abzustellen, sondern es muss beurteilt werden, wie eine besonnene Person in der Lage der Betroffenen die Lage eingeschätzt hätte. Die Äusserungen des Beschuldigten sowie sein Verhalten, die Privatklägerin mit zahlreichen, zeitlich sehr nah beieinander liegenden Anrufversuchen und Nachrichten zu bestürmen, waren nach objektivem Massstab klar als Drohung zu verstehen, welche darauf abzielten, ein ihm genehmes Verhalten der Adressatin zu bewirken. Gerade vor dem Hintergrund, dass es bereits in der Vergangenheit des Paares zu Gewalt gekommen war, ist auch ausgeschlossen, dass die Privatklägerin

- 17 - rin von einem schlechten Scherz ausgehen konnte. Die Privatklägerin führte in der Untersuchung und vor Vorinstanz wohl aus, dass sie aufgrund der Drohungen nicht eigentlich Angst gehabt habe (Prot. I S. 60). Ihre Vorbringen, dass sie sich beruhigen musste und die Nachrichten des Beschuldigten sie aufgeregt hätten, zeigen aber, dass diese keineswegs wirkungslos blieben. Entgegen der Ansicht der Verteidigerin (Urk. 36 S. 17) hielt das Bundesgericht in seiner Entscheid 6B_981/2019 vom 12. November 2020 sodann nicht fest, dass ein Versenden von Nachrichten mangels Tatnähe keine Nötigung darstellen kann. Vielmehr wird im von ihr zitierten Entscheid darauf verwiesen, dass ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Handlung (der Nachricht) und der vom Täter geforderten Handlung/dem geforderten Verhalten bestehen müsse. Dies ist im vorliegenden Fall, in welchem der Beschuldigte der Privatklägerin mit seiner Drohung eine konkrete, kurze Frist gesetzt hat, geradezu exemplarisch gegeben. Unbestritten ist sodann, dass die Privatklägerin den Forderungen des Beschuldigten keine Folge leistete und sein Verhalten damit nicht den von ihm gewünschten Erfolg hatte. Dies führt aber nicht zu einem Freispruch, wie dies von der Vorinstanz beurteilt wurde. Vielmehr hat der Beschuldigte mit Wissen und Willen aus seiner Sicht alles getan, um die Privatklägerin zu dem von ihm gewünschten Verhalten zu bewegen, was als vollendeter Versuch (wie dies auch in der Anklageschrift umschrieben wurde) zu würdigen ist.

E. 1.2.6

Der Beschuldigte hat mit seinem Verhalten vom 10. April 2020 somit den Tatbestand der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB erfüllt. Dem Umstand, dass im Rahmen des in Frage stehenden Tatbestandes auch schlimmere Drohungen/nötigende Handlungen denkbar wären, ist bei der Beurteilung der Tatschwere im Rahmen der Strafzumessung Rechnung zu tragen.

- 18 - 2. Dossier 1 - Anklagesachverhalt vom 13. Mai 2020 (einfache Körperverletzung)

E. 1.3

Entschädigung Hauptverfahren vor Vorinstanz

E. 1.3.1

Die Entschädigung von amtlichen Verteidigern kann im Strafverfahren pauschal festgesetzt werden (BGE 143 IV 453 E. 2.5). Ausgangspunkt ist eine Gesamtbetrachtung des Honorars unter Berücksichtigung des konkreten Falles. Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwalts-tarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich im Strafverfahren insbesondere nach den §§ 16, 17 und 23 der Anwaltsgebühren-verordnung (AnwGebV). Sie setzt sich aus der Gebühr und den notwendigen Aus-lagen zusammen. Die Gebühr für die Führung eines Strafprozesses (einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrages und Teilnahme an der Hauptverhandlung) beträgt im Bereich der Zuständigkeit des Einzelgerichtes Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–. Innerhalb dieses Rahmens wird die Grundgebühr nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen und Schwierigkeiten des Falles, bemessen (vgl. § 2 AnwGebV).

E. 1.3.2

Die amtliche Verteidigerin macht mit ihrer Beschwerde geltend, dass die Vorinstanz ihr für das erstinstanzliche Verfahren gerade einmal einen Betrag von Fr. 6'155.70 (inkl. MwSt. und Barauslagen) zugebilligt hätte. Dies sei vor dem Hin-tergrund, dass zwei Verhandlungstage von insgesamt 9.25 Stunden durchgeführt worden seien sowie dem notwendigen, aufwendigen Aktenstudium klar unange-messen (Urk. 73/3 S. 4 und 7 f.).

E. 1.3.3

Der vorliegende Fall umfasst mehrere Straftaten, wobei der Beschuldigte nur teilweise geständig war/ist. Der Umstand, dass hauptsächlich Vier-Augen-Delikte in Frage stehen, bedingte sodann eine verhältnismässig aufwendige Aus-einandersetzung mit dem Beweisergebnis, was im Vergleich zu anderen Fällen einen leicht überdurchschnittlichen Aufwand bedeutete. Bereits im Vorverfahren hatte die Verteidigerin indessen einen erheblichen Aufwand für das Aktenstudium (der gleichen Akten) geltend gemacht, welcher ihr vorliegend auch entschädigt wird (vgl. obige Erwägungen). Die Delikte selbst waren sodann allesamt ähnlich gelagert und beinhalteten in rechtlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkei-ten. Anzuführen ist, dass auch in Einzelrichterzuständigkeit durchaus aufwendige-

- 46 - re Verfahren als das vorliegende denkbar sind, weshalb die Grundgebühr gemäss § 17 AnwGebV nicht am oberen Maximum zu liegen kommt. Insgesamt erscheint für das Hauptverfahren in Anwendung von § 17 AnwGebV eine Grundgebühr von Fr. 7'000.– als dem Fall angemessen. Zudem erweist sich ein Zuschlag gemäss § 17 Abs. 2 lit. c AnwGebV von Fr. 2'000.– für die zusätzli-che Verhandlung (welche alleine 5 Stunden und 5 Minuten dauerte, vgl. Prot. I S. 50 und 94) und die Aufwendungen, welche im Hinblick auf diese unternommen werden mussten, als angemessen. Zusammengefasst ist das Honorar der amtlichen Verteidigerin damit für das gerichtliche Hauptverfahren auf pauschal Fr. 9'000.–, exklusive Mehrwertsteuer, festzusetzen.

E. 1.4

Fazit Aufgrund des Gesagten ist in Gutheissung der Beschwerde der amtlichen Ver-teidigung für ihre Aufwendungen in der Untersuchung sowie dem Hauptverfahren vor

Vorinstanz folgender Betrag zuzusprechen: Aufwendungen Vorverfahren Fr. 16'845.40 Pauschalgebühr Hauptverfahren, zzgl. Zuschlag Fr. 9'000.– Barauslagen (Vor- und Gerichtsverfahren) Fr. 256.60 Zwischentotal Fr. 26'102.– 7.7 % Mehrwertsteuer Fr. 2'010.– Total Fr. 28'112.– Im Übrigen ist die erstinstanzliche Kostenaufstellung (Dispositivziffer 11) zu bestätigen.

- 47 - 2. Kostenaufgabe Vorinstanz Aufgrund der mit vorliegendem Entscheid neu entschiedenen zusätzlichen Schuldsprüche erscheint es als gerechtfertigt, dem Beklagten die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens zu fünf Sechsteln aufzuerlegen und zu einem Sechstel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft, welche auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von fünf Sechsteln vorzubehalten ist. 3. Kosten und Entschädigungsfolgen Berufungsverfahren

E. 2

Am 29. Juli 2021 meldete die Staatsanwaltschaft und am 1. Juli 2021 der Beschuldigte Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil an (Urk. 49 und 51). Die Staatsanwaltschaft liess nach Zustellung des begründeten Entscheids am 8. Februar 2022 (Urk. 56) fristgerecht die Berufungserklärung folgen (Urk. 59). Seitens des Beschuldigten erfolgte keine Berufungserklärung. Mit Präsidialverfügung vom 14. März 2022 (Urk. 62) wurde die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO und Art. 401 StPO sowie Art. 34 StGB dem Beschuldigten sowie der Privatklägerin zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen, wobei der Beschuldigte aufgefordert wurde, seine aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse mittels Urkunden zu dokumentieren.

E. 2.1

Strafrahmen Der Beschuldigte hat sich mehrerer Straftaten, mithin der einfachen Körperverletzung sowie der mehrfachen, teilweise versuchten Nötigung schuldig gemacht. Die vom Beschuldigten erfüllten Straftatbestände weisen den gleichen ordentlichen Strafrahmen von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe auf. Das Verschulden wiegt indessen vorliegend bei der einfachen Körperverletzung am schwersten, weshalb eine Einsatzstrafe für diese Tat festzusetzen ist. Für die weiteren Delikte sind (gedanklich) Einzelstrafen zu bestimmen.

E. 2.1.1

Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, die Privatklägerin mit der Hand um den Hals gefasst und während ca. 5 - 10 Sekunden zugeedrückt zu haben, als die beiden gemeinsam in seinem Auto sassen. Die Privatklägerin habe durch das Würgen keine Luft mehr bekommen, habe nicht mehr schlucken können und danach Halsschmerzen gehabt. In der Folge habe sie Mühe gehabt, zu atmen und zwei Kratzer am Hals erlitten. Sodann habe sie einige Stunden später Blut erbrochen (Urk. 20 S. 3).

E. 2.1.2

Zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin unbestritten ist, dass sie im Auto des Beschuldigten in einen Streit gerieten, in dessen Folge der Beschuldigte die Privatklägerin mit einer Hand am Hals packte. Die Vorinstanz hat die vorliegenden Aussagen des

Beschuldigten und der Privatklägerin vollständig zusammengefasst und gestützt auf die allgemeinen Beweisregeln die Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen sowie die weiteren Beweismittel ausführlich, schlüssig und zutreffend gewürdigt (Urk. 57 S. 9 ff.). Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann daher grundsätzlich auf ihre Erwägungen verwiesen werden. Die nachfolgenden Ausführungen sind als Ergänzungen und Verdeutlichungen zu verstehen.

E. 2.1.3

Auch beim vorliegend in Frage stehenden Vorfall ist zu bedenken, dass es in der Beziehung des Beschuldigten und der Privatklägerin bereits vor dem 13. Mai 2020 mehrfach zur Gewaltanwendung gekommen war. Nebst den bereits oben erwähnten Umständen gab der Beschuldigte im Rahmen seiner ersten polizeilichen Befragung an, dass er die Privatklägerin auch vor dem vorliegend in Frage stehenden Vorfall schon einmal gewürgt hatte (Urk. 4/1 S. 3 F/A 25 und 26). Wie bereits ausgeführt wurde, ist aus den Aussagen der beiden Parteien ersichtlich, dass die beiden in einer Beziehung lebten, in welcher unter anderem Eifersucht ein beidseitiges Thema war und sich zwei emotionale Personen gegenüberüberstanden. Im Zeitpunkt der im vorliegenden Verfahren in Frage stehenden Vorfälle hätten die beiden gemäss Angabe des Beschuldigten in einer Art "On/Off"-Beziehung gelebt (Urk. 4/1 S. 1 f.). Die Aussagen in Vier-Augen-Delikten wie dem vorliegenden sind beiderseits mit der nötigen Vorsicht zu würdigen. Indessen kann dies nicht dazu führen, dass jedes Vorbringen von Gewalt in einer Beziehung als Racheakt, Machtausübung oder Druckversuch abgetan und entsprechende Ausführungen als unglaublich bezeichnet werden, nur weil die betroffene Person selbst sich auch zweifelhaft und/oder vor allem ambivalent verhalten hat. Gerichtsnotorisch ist es in gewaltgeprägten Beziehungen oft üblich, dass das Verhalten der von Gewalt Betroffenen aus objektiver, aussenstehender Sicht als irrational und schwer nachvollziehbar erscheint. Genauso wenig wie ein Generalverdacht gegenüber Männern hinsichtlich der Täterschaft von Gewalt in Beziehungen herrschen darf, ist auch nicht jeder Frau, welche vorbringt, Opfer solcher Übergriffe geworden zu sein, zu unterstellen, ihre Macht (als Frau) ausnutzen zu wollen, wie dies von der Verteidigerin insinuiert zu werden scheint (Prot. I S. 89). Vielmehr ist vor dem Hintergrund des Einzelfalls und dessen Verhältnissen eine objektive Würdigung der jeweiligen Aussagen vorzunehmen. Die Privatklägerin brachte während der gesamten Untersuchung sowie vor Vorinstanz zusammengefasst vor, dass der Beschuldigte sie während 5 bis 10 Sekunden gewürgt habe (Urk. 5/1 S. 3 ff., Urk. 5/2 S. 7, Prot. I S. 64). Der Beschuldigte räumte anlässlich seiner ersten Befragung nach der Verhaftung zunächst ein, sie zwei Sekunden gewürgt zu haben (Urk. 4/1, S. 6 F/A 57-61), nachdem sie ihm gegenüber frech geworden sei (Urk. 4/1 S. 6 F/A 57) und dass sie dadurch rot im Gesicht wurde (Urk. 4/1 S. 7 F/A 67). Es sei aber kein festes Würgen gewesen (Urk. 4/1 S. 7 F/A 78). Auch anlässlich der ersten Hafteinvernahme gab er an, die Privatklägerin 4 bis 5 Sekunden gewürgt zu haben, da sie vorher frech zu ihm gewesen sei (Urk. 4/2 S. 3 f.). Im Verlauf der Untersuchung relativierte er sein Verhalten und machte geltend, sie lediglich am Hals gepackt zu haben, um zu sagen, dass sie ihn nicht beleidigen solle (Urk. 4/4 S. 10). Anlässlich der Hauptverhandlung wollte er sie dann nur noch am Hals gepackt und nicht gewürgt haben, um sie zu beruhigen. Er habe dabei aber nicht zgedrückt (Prot. I S. 18 f.).

- 20 - Während vorliegend somit die Vorbringen der Privatklägerin in den diversen Befragungen als konsistent, detailliert, nachvollziehbar, nicht aggravierend und damit

insgesamt glaubhaft erscheinen, sind diejenigen des Beschuldigten als pauschal, oft ausweichend, herabspielend und von Relativierungstendenzen geprägt zu bezeichnen. Entgegen der Argumentation der Verteidigung (Urk. 78 S. 7) ändert es an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin nichts, wenn letztere den Ort, an dem sie gepackt worden sei, mit verschiedenen Worten, wie Hals, Rachen und/oder Kehlkopf umschreibt. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte gar nicht bestreitet, die Privatklägerin am Hals gepackt zu haben. Des Weiteren vermag der Umstand, dass das Verhalten der Privatklägerin im Rahmen der Beziehung auch nicht immer korrekt und klar ambivalent gewesen zu sein scheint und allenfalls ist, die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen dabei nicht derart herabzusetzen, dass auf diese nicht abgestellt werden könnte. Auch die Tatsache, dass die Privatklägerin nicht bereits früher, sondern erst zwei Tage nach dem "Würge-Vorfall" vom 13. Mai 2020 Anzeige erstattete, führt nicht dazu, dass ihre Vorbringen von vornherein als unglaubhaft abgetan werden können, wie dies die Verteidigerin vorbringt (Urk. 36 S. 4 f.). Vielmehr ist es vor dem Hintergrund der gesamten, bereits beschriebenen Beziehungsgeschichte sowie aufgrund des gerichtsnotorisch bekannten Verhaltens von Betroffenen von Gewalt in Beziehungen, nicht unüblich, dass Anzeigen erst nach einer längeren Zeit, meist erst wenn sich die Beziehung aufgelöst hat oder erst nach einem massiven Zwischenfall, welcher das Fass quasi zum Überlaufen bringt, erfolgen. Auf entsprechende Nachfrage der Polizei führte die Privatklägerin sodann auch aus, dass es ihr bei ihrer Anzeigenerstattung vor allem um ein Kontaktverbot gehe, da der Beschuldigte das Ende der Beziehung nicht akzeptiere (Urk. 5/1 F/A 7-12 und 60), was als nachvollziehbar erscheint, nachdem er sie zwei Tage nach dem Würgevorfalle am Morgen auf ihrem Arbeitsweg abgepasst hatte und auf ein Gespräch bestand, obwohl sie dies nicht wollte (vgl. untenstehenden Ausführungen). In Bezug auf das in der Anklage umschriebene "Erbrechen von Blut" ist festzuhalten, dass sich aus den Aussagen der Privatklägerin kein "schwallweises Erbre-

- 21 - chen" ergibt, sondern von ihr auf entsprechende Nachfrage der Staatsanwaltschaft eher ein Würgereiz nach dem Ereignis mit blutigem Auswurf beschrieben wird. Während sie anlässlich der ersten Einvernahme bei der Polizei davon spricht, nach dem Vorfall Zuhause geschlafen und beim Aufwachen Blut erbrochen zu haben (Urk. 5/1 S. 3 F/A 19), führte sie anlässlich der detaillierteren Befragung bei der Staatsanwaltschaft aus, dass es sich eher um einen Würgereiz gehandelt habe, bei dem noch ein bisschen Blut rausgekommen sei, wobei sie selbst die Menge an Blut mit "nicht übermässig" angibt (Urk. 5/2 S. 10), was dafür spricht, dass sie versucht, das Erlebte akkurat wiederzugeben und den Beschuldigten nicht übermässig zu beschuldigen. Der Umstand, dass die Anklage von einem "Erbrechen" spricht, ist damit nicht ihr anzulasten. Vielmehr wurde diese Formulierung von der Staatsanwaltschaft gewählt beziehungsweise von der ersten polizeilichen Einvernahme übernommen und erscheint als nicht ganz zutreffend. Anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz auf den vermeintlichen Widerspruch in ihren Aussagen zwischen "Erbrechen" und "Würgereiz" angesprochen, erklärte die Privatklägerin diesen nachvollziehbar (Prot. I S. 65 ff.). Der eingeklagte Sachverhalt erscheint damit als erstellt, wobei zu relativieren ist, dass es sich beim in der Anklageschrift festgehaltenen Erbrechen vielmehr um einen nachträglichen Würgereiz handelte, bei welchem etwas Blut ausgeworfen/ausgespuckt wurde.

E. 2.2

Einfache Körperverletzung

E. 2.2.1

Tatkomponente/Verschulden Der Würdigung der Vorinstanz in Bezug auf die objektive Tatschwere kann – ab- gesehen vom Prädikat des Verschuldens beim Fazit – zugestimmt werden (Urk. 57 S. 36). Festzuhalten ist, dass der Taterfolg – im Rahmen des unter die- sem Tatbestand Vorstellbaren – als einigermässen gering einzustufen ist und von der Privatklägerin keine länger anhaltenden Beeinträchtigungen geltend gemacht werden. Der Umstand, dass das Würgen lediglich mit einer Hand ausgeführt wur- de und nur während 5-10 Sekunden andauerte, spricht ebenfalls für ein Verschul- den am unteren Rand der möglichen Skala. Dennoch muss festgehalten werden, dass das Würgen eines Menschen als sehr gefährlich zu werten ist, da dem Täter oft nicht bewusst ist, wie schnell sich aus einem solchen Vorgang lebensgefährli- che Situationen ergeben können. Die Privatklägerin verspürte sodann auch noch einige Zeit nach dem Geschehen Hals- und Schluckschmerzen. Es ist insgesamt im Rahmen des im vorliegenden Tatbestand Denkbaren von einem gerade noch leichten Verschulden auszugehen. Betreffend die subjektive Tatschwere gilt es zu

- 33 - berücksichtigen, dass der Beschuldigte der Privatklägerin die Verletzungen im Rahmen einer Auseinandersetzung direktvorsätzlich zufügte, sein Handeln aber nicht auf eine erhebliche Verletzung abzielte. Sodann ist ihm zugute zu halten, dass die Beziehung zwischen den beiden im Zeitpunkt der Tat bereits sehr kon- fliktreich war und sie im Vorfeld des Würgens heftig gestritten hatten, weshalb er sicherlich sehr aufgebracht war.

E. 2.2.2

Strafart Selbst wenn das Tatverschulden als gerade noch leicht zu qualifizieren ist, ist vor- liegend zu berücksichtigen, dass die einfach Körperverletzung im Zusammenhang mit den heute ebenfalls abzuurteilenden Delikten im Rahmen von häuslicher Ge- walt steht. Der Beschuldigte hat innerhalb rund eines Monates insgesamt vier Vergehen zum Nachteil seiner damaligen Partnerin begangen. Darüber hinaus hat sich der Beschuldigte mehrfach über das gegen ihn verfügte Kontakt- und Rayonverbot hinweggesetzt und damit während laufender Strafuntersuchung wei- ter delinquierte. Nicht einmal die vorangegangene Untersuchungshaft von rund ei- nem Monat scheint den Beschuldigten genügend beeindruckt zu haben. Da es sich beim Würgevorfalle, der im Zusammenhang mit der vom Beschuldigten aus- geübten häuslichen Gewalt zu betrachten ist, nicht mehr um (Massen-) Kleinkriminalität handelt, der Beschuldigte vielmehr zum Nachteil der Privatkläge- rin das Rechtsgut von Leib und Leben sowie der Freiheit verletzt hat, erscheint eine Geldstrafe nicht mehr verschuldensadäquat. Des Weiteren ist davon auszu- gehen, dass eine Geldstrafe den Beschuldigten nicht von weiterer Delinquenz ab- zuhalten vermöchte, nachdem er sich nicht einmal von der einmonatigen Unter- suchungshaft beeindrucken liess. Somit erweist sich die Ausfällung einer Frei- heitsstrafe als geboten und verhältnismässig.

- 34 -

E. 2.2.3

Strafmass Aufgrund der oben angeführten Tatkomponenten erscheint es insgesamt als an- gemessen, mit der Vorinstanz von einem gerade noch leichten Verschulden aus- zugehen. In Anbetracht des Strafrahmens, der sich auf bis zu 3 Jahre Freiheits- strafe erstreckt, erscheint eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten als dem Verschul- den angemessen.

E. 2.3

Nötigung in Bezug auf den Vorfall vom 15. Mai 2020

E. 2.3.1

Tatkomponente/Verschulden Die objektive Tatschwere der Nötigung vom 15. Mai 2020 wiegt leicht. Der Beschuldigte hat der Privatklägerin ein Gespräch aufgezwungen und sie mittels zeitweisem Packen an den Armen und in den Weg stellen daran gehindert, zur Arbeit zu gehen, so dass sie rund eine Stunde zu spät gekommen ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich der Beschuldigte und die Privatklägerin im Freien befanden und das Tatvorgehen des Beschuldigten eine geringe Intensität aufwies. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Er wollte ein klärendes Gespräch führen und setzte sich dabei in egoistischer Weise über den Willen der Privatklägerin hinweg. Sein Handeln ist offensichtlich von einem Besitzanspruch gegenüber seiner Partnerin geprägt, wobei ihm zugute zu halten ist, dass die Beziehung der beiden beidseitig durch wenig rationales, eifersüchtiges und öfter aufbrausendes Verhalten gekennzeichnet war.

E. 2.3.2

Strafart Aufgrund des leichten Tatverschuldens, welches eine Sanktion von unter 180 Tagessätzen gebietet, ist vorliegend der Vorrang der Geldstrafe zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund, dass wegen der einfachen Körperverletzung auf eine Freiheitsstrafe erkannt wurde, ist davon auszugehen, dass in genügendem Masse präventiv auf den Beschuldigten eingewirkt wurde und sich dieser von weiterer Delinquenz abhalten lassen wird. Auch aus spezialpräventiven Gründen erscheint eine Freiheitsstrafe damit nicht geboten. Die Nötigung ist vielmehr mit einer Geldstrafe zu sanktionieren.

- 35 -

E. 2.3.3

Strafmass In Würdigung der obgenannten Tatkomponenten ist insgesamt von einem leichten Verschulden auszugehen, womit eine hypothetische Einsatzstrafe von 50 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen erscheint.

E. 2.4

Versuchte Nötigung in Bezug auf den Vorfall vom 10. April 2020

E. 2.4.1

Tatkomponente/Verschulden Die objektive Tatschwere der Nötigung mittels der Sprachnachrichten vom 10. April ist als sehr leicht einzustufen. Auch wenn der Beschuldigte zumindest in einer Nachricht mit einer Körperverletzung ("ich boxe dich ab") drohte, kann die Intensität einer Drohung via Sprachnachricht nicht mit derjenigen einer direkten Gewaltausübung gleichgesetzt werden. Die Art des nötigenden Verhaltens befand sich mit anderen Worten im untersten Bereich des im Rahmen dieses Tatbestandes Denkbaren. In subjektiver Weise ist zu konstatieren, dass der Beschuldigte egoistisch handelte und nicht bereit war, die Handlungsfreiheit seiner damaligen Freundin zu akzeptieren. Auch hier erscheint sein Handeln als Ausdruck seines Besitzanspruchs gegenüber der Privatklägerin. Leicht relativierend wirkt sich sodann das beidseitig grenzüberschreitende Beziehungsmuster aus.

E. 2.4.2

Strafart Es kann auf die Ausführungen zur Nötigung vom 15. Mai 2020 verwiesen werden. Aufgrund des auch vorliegend leichten Tatverschuldens, der Priorität der Geldstrafe und der spezialpräventiven Wirkung, welche von der für die einfache Körperverletzung

ausgesprochenen Freiheitsstrafe zu erwarten ist, ist die versuchte Nötigung vom 10. April 2020 mit einer Geldstrafe zu sanktionieren.

- 36 -

E. 2.4.3

Strafmass Unter Würdigung der vorgenannten Tatkomponenten ist insgesamt von einem sehr leichten Verschulden auszugehen, womit eine hypothetische Einsatzstrafe von 20 Tagessätzen als angemessen erscheint.

E. 2.4.4

Versuch Die Tat hat sich im Versuch erschöpft. Der Versuch als verschuldensunabhängiges Element ist im Rahmen der Strafzumessung separat zwingend zu berücksichtigen (vgl. MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage, Zürich 2019, N 298 ff.). Tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 StGB). Diese Bestimmung dokumentiert, dass das Schweizerische Strafrecht nicht dem reinen Verschuldensprinzip folgt. Inwieweit auch der Erfolg einer Tat massgebend ist bzw. das Ausbleiben des Erfolges zu Gunsten des Täters wirkt, unterliegt allerdings einem weiten Ermessen. Beim vollendeten Versuch hängt die Reduktion unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGE 121 IV 49 E. 1.b.). Vorliegend hat der Beschuldigte mit Wissen und Willen alles unternommen, um die Privatklägerin zu einem ihm genehmen Verhalten zu bringen. Der Umstand, dass sie sich seinem Willen in der Folge nicht beugte, hat nichts mit seinem Verhalten zu tun. Der Versuch wirkt sich daher nur leicht strafreduzierend aus. Die Geldstrafe ist auf 15 Tagessätze herabzusetzen.

E. 2.5

Versuchte Nötigung in Bezug auf den Vorfall vom 15. Mai 2020

E. 2.5.1

Tatkomponente/Verschulden Das objektive Tatverschulden in Bezug auf den Vorfall vom 15. Mai 2020, bei welchem der Beschuldigte die Privatklägerin daran zu hindern versuchte, nach seinem physischen Übergriff aus dem Auto auszusteigen, ist als sehr leicht einzustufen. Der Beschuldigte hielt die Privatklägerin lediglich an der Jacke fest, wobei dieses Halten aufgrund der von beiden Beteiligten geschilderten Umstände nur sehr kurz gedauert haben kann. Subjektiv ist zu berücksichtigen, dass die beiden in einem heftigen Streit standen und der Beschuldigte offensichtlich sehr aufge-

- 37 - bracht war. Sein Packen und Festhalten geschah wohl auch eher im Reflex als nach sorgfältiger Überlegung. Dennoch wiegt zu seinen Ungunsten, dass er nicht bereit war, die Privatklägerin, welche von ihm soeben gewürgt worden und darüber sicherlich sehr bestürzt war, einfach aussteigen zu lassen, sondern darauf bestehen wollte, die Sache nun noch ausdiskutieren.

E. 2.5.2

Strafart Das Verschulden stellt sich damit gleich dar, wie bei der versuchten Nötigung vom

E. 2.5.3

Strafmass Unter Berücksichtigung sämtlicher Tatkomponenten ist insgesamt von einem sehr leichten Verschulden auszugehen, bei welchem eine Einsatzstrafe von 20 Ta-

gessätzen als angemessen erscheint.

E. 2.5.4

Versuch Auch beim vorliegenden Vorfall bleibt es beim Versuch, da der Beschuldigte die Privatklägerin nicht davon abhalten konnte, das Auto zu verlassen. Dem Beschuldigten ist indessen zugute zu halten, dass er trotz seiner körperlichen Überlegenheit nicht weiter versuchte, die Privatklägerin zurückzuhalten, nachdem diese sich losreissen konnte. Der Umstand, dass es beim Versuch geblieben ist, ist mit einer Strafreduktion von 20 auf 15 Tagessätze zu berücksichtigen.

E. 2.6

Gesamtstrafenbildung Geldstrafen Für die drei Delikte, welche heute mit einer Geldstrafe geahndet werden, ist eine Gesamtstrafe zu bilden. Ausgangspunkt bildet die Einsatzstrafe von 50 Tagessätzen für die vollendete Nötigung. Diese Einsatzstrafe ist unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips aufgrund der beiden zusätzlichen Einzelstrafen für die

- 38 - versuchten Nötigungen von je 15 Tagessätzen um insgesamt 20 Tagessätze auf 70 Tagessätze zu erhöhen.

E. 2.7

Täterkomponenten Was die Täterkomponenten anbelangt, so kann hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten auf seine Befragungen zur Person und die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen werden (Urk. 4/4 S. 2 ff., Prot. I S. 9 ff., Urk. 70/1-4, Prot. II S. 8 ff.). Der Beschuldigte wuchs in Zürich B._____ und C._____ auf und wohnt noch bei seinen Eltern. Er hat die Sekundarschule B besucht und im Jahr 2014 eine Lehre als Logistiker begonnen, welche er 2016 abbrach. Gemäss eigenen Angaben habe er dann eine Handelsschule besucht, die er aber nicht bestanden habe. In dieser Zeit wurde er finanziell von seinen Eltern unterstützt. Im Januar 2022 habe er als Postbote bei der D._____ AG zu arbeiten begonnen, zunächst zu 70% und seit Juli 2022 im 100% Pensum. Inzwischen sei er zum Teamleiter befördert worden, allerdings befinde er sich in dieser Stellung noch in der Probezeit. Er verdiene aktuell Fr. 4'400.– pro Monat (x 12) und gebe davon Fr. 600.– für Kost und Logis an seine Eltern ab. Vermögen oder Schulden habe er nicht. Er sei single und habe keine Kinder. Sodann habe er keine Vorstrafen, weder in der Schweiz noch im Ausland. Mit der Vorinstanz (Urk. 57 S. 37) ist festzuhalten, dass die Lebensumstände des Beschuldigten im Rahmen der Strafzumessung neutral zu werten sind. Bei der wegen der einfachen Körperverletzung auszufällenden Freiheitsstrafe ist entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte betreffend sein Verhalten hinsichtlich des am Hals Packens mehrheitlich und von Anfang an geständig war. Divergenzen ergaben sich lediglich hinsichtlich der Dauer und Intensität des Vorgangs. Dieses teilweise Geständnis ist ihm damit zwar nicht vollumfänglich, aber dennoch leicht strafreduzierend anzurechnen. Weiter zugute zu halten ist dem Beschuldigten, dass er das Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt auf Empfehlung der Staatsanwaltschaft, aber ohne, dass er eine entsprechende Weisung erhalten hätte, bereits vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung absolvierte (Prot. I S. 85). Der Umstand, dass vorliegend mehrere Delikte in Frage stehen, welche allesamt Übergriffe in einer Beziehung be-

- 39 - treffen, ist dagegen straf erhöhend zu berücksichtigen. Insgesamt überwiegen die strafreduzierenden Elemente leicht, weshalb die Einsatzstrafe für die einfache Körperverletzung um 1 Monat auf 5 Monate zu reduzieren ist. In Bezug auf die teilweise versuchten Nötigungen, die mit einer Geldstrafe zu ahnden sind, kann in Hinblick auf das Vorleben des Beschuldigten auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Ein Geständnis, das über die erdrückende Beweislage hinaus gegangen wäre, liegt nicht vor. Damit sind die Täterkomponenten bei der Geldstrafe insgesamt neutral zu werten. 3. Tagessatzhöhe Vorweg kann auf die zutreffenden theoretischen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 57 S. 37). Im Rahmen des Berufungsverfahrens hat der Beschuldigte neue Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen ins Recht gereicht (Urk. 69 und 70/1-4) und sich an der Berufungsverhandlung dazu geäußert (Prot. II S. 10 f.). Daraus ergibt sich, dass der Beschuldigte derzeit Fr. 4'400.– pro Monat verdient und sich bei seinen Eltern mit Fr. 600.– pro Monat an Kost und Logis beteiligt. Da sich die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten nach wie vor als knapp erweisen, ist die vorinstanzliche Tagessatzhöhe von Fr. 30.– zu bestätigen. 4. Zwischenfazit Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte unter Berücksichtigung aller strafmessungsrelevanter Faktoren mit einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten und einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je Fr. 30.– zu bestrafen. 5. Anrechnung der Haft An die Freiheitsstrafe sind gemäss Art. 51 StGB die erstandenen 99 Tage Haft anzurechnen.

- 40 - 6. Busse 6.1. Die Vorinstanz hatte den Beschuldigten aufgrund des Schuldspruchs betreffend Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB zu einer Busse in der Höhe von Fr. 600.– verurteilt, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse mit 6 Tagen festgelegt wurde (Urk. 57 S. 39). Die Staatsanwaltschaft verlangt mit ihrer Berufung die Erhöhung der Busse auf Fr. 1'000.– unter Festlegung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung (Urk. 59 und Urk. 77). 6.2. Der Beschuldigte hat trotz dem gegen ihn ausgesprochenen Kontaktverbot mehrfach mit der Privatklägerin Kontakt aufgenommen und das ihm auferlegte Rayonverbot missachtet. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 57 S. 38). Sowohl das objektive als auch das subjektive Verschulden sind aufgrund der gesamten Umstände als leicht zu werten. Stark straf erhöhend ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht nur während laufender Strafuntersuchung delinquierte, sondern nur rund eine Woche nachdem er das erste Mal aus der Untersuchungshaft entlassen wurde. Dies zeugt von einer doch bedenklichen Unbelehrbarkeit. Bei den noch eher knappen finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten (vgl. oben Erwägungen IV.3.) erscheint eine Busse von Fr. 600.– als angemessen. 7. Fazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit 5 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 99 Tage durch Haft erstanden sind, 70 Tagessätzen zu Fr. 30.– Geldstrafe und Fr. 600.– Busse zu bestrafen ist.

- 41 - V. Vollzug 1. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten mit zutreffender Begründung den vollbedingten Strafvollzug unter Ansetzung der minimalen Probezeit von zwei Jahren gewährt (Urk. 57 S. 40 f.). Der vollbedingte Vollzug und die Ansetzung der minimalen Probezeit rechtfertigen sich angesichts der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten und des Umstandes, dass seit der letzten vorliegend zu beurteilenden Tat, mithin seit mehr als 2 Jahren, kein Strafverfahren mehr gegen ihn angehängt werden musste. Somit ist sowohl der Vollzug der Freiheitsstrafe als auch der Geldstrafe aufzuschieben. 2. Die Busse ist in jedem Fall zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt anstelle der

Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB). VI. Zivilansprüche 1. Voraussetzungen Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung im Strafverfahren vollständig und zutreffend zusammengefasst (Urk. 57 S. 42 f.). 2. Genugtuungsanspruch Die Privatklägerin hatte im vorinstanzlichen Verfahren mit zutreffender Begründung eine Genugtuung von Fr. 5'000.– zuzüglich Zins von 5% seit dem 13. Mai 2020 gefordert, wobei die Vorinstanz eine Genugtuung von Fr. 500.– zuzüglich Zins zu 5% seit dem 13. Mai 2020 als angemessen betrachtete (Urk. 57 S. 42 f.). Die Privatklägerin verzichtete darauf, selbst Berufung einzulegen und die Abweisung des von ihnen geforderten Mehrbetrages zu monieren. Die zugesprochene Genugtuungssumme erscheint sodann auch mit Hinblick auf die Rechtsprechung als nicht übermässig. Der Anspruch ist damit im Berufungsverfahren gleich zu entscheiden.

- 42 - Der Beschuldigte ist zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 500.–, zuzüglich 5% Zins ab 13. Mai 2020, zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenaufstellung Vorinstanz

E. 3

Der Beschuldigte erhob daraufhin mit Eingabe vom 18. März 2022 (Urk. 64) Anschlussberufung. Am 21. April 2022 reichte er sodann Unterlagen betreffend seine wirtschaftlichen Verhältnisse ins Recht (Urk. 69 und 70/1-4).

E. 3.1

Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 3.1.1

Dem Beschuldigten wird in der Anklage vorgeworfen, dass er die Privatklägerin, nachdem er sie in seinem Auto gewürgt hatte, dazu zwingen wollte, mit ihm zu sprechen und das Auto nicht zu verlassen. Dabei habe er sie an der Jacke festgehalten und sie daran ins Auto zurückgezogen. Zumindest vorübergehend habe er sie so am Verlassen des Autos gehindert und daran, sich frei nach ihrem Willen zu bewegen (Urk. 20 S. 3 f.). Soweit die Verteidigung argumentiert, das Anklageprinzip sei verletzt, weil die Staatsanwaltschaft nunmehr eine versuchten Nötigung geltend mache, die Sachverhaltsdarstellung in der Anklageschrift jedoch auf den Tatbestand der vollendeten Nötigung ausgerichtet sei (Urk. 78 S. 5 in Verbindung mit Prot. II S. 15), ist sie damit nicht zu hören. Die Tathandlungen, welche dem Beschuldigten vorgeworfen

- 23 - werden, und deren Folgen sind im Anklagesachverhalt genügend umschrieben. In der Beurteilung, ob die eingeklagte vorübergehenden Einschränkung der Beweis- und Willensbildungsfreiheit der Privatklägerin als erstellt erachtet werden kann und wie eine solche gegebenenfalls zu würdigen wäre, ist das Gericht frei.

E. 3.1.2

Für die Erstellung dieses Teils des Sachverhaltes liegen als Beweismittel wiederum lediglich die Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin vor, welche von der Vorinstanz zutreffend und vollständig zusammengefasst worden sind, worauf verwiesen werden kann (Urk. 57 S. 16 ff.). Als erstellt gilt damit, dass es im Auto zum Streit gekommen ist, in dessen Verlauf der Beschuldigte die Privatklägerin am Hals gepackt und gewürgt hat. Beide Beteiligten geben sodann an, dass die Privatklägerin das Auto in der

Folge habe verlassen wollen, der Beschuldigte aber versucht habe, sie daran zu hindern, indem er sie an der Jacke gepackt habe (vgl. Prot. I S. 22 f. und S. 67 f.). Entgegen der Anklage sieht es die Vorinstanz als nicht erstellt an, dass der Beschuldigte die Jacke der Privatklägerin zerrissen habe, als er sie an dieser festhielt, um sie am Aussteigen zu hindern, weshalb sie ihn betreffend der geringfügigen Sachbeschädigung freisprach (Urk. 57 S. 18 ff.). Da der Freispruch in Bezug auf die Sachbeschädigung nicht angefochten wird, ist nicht weiter auf diesen Sachverhaltsteil einzugehen. Die Vorinstanz kommt im Rahmen der Würdigung der Aussagen zum Schluss, es sei nicht erstellbar, dass der Beschuldigte an der Jacke der Privatklägerin gerissen und gezerrt habe und diese ins Auto zurückgezogen oder dies zumindest versucht habe (Urk. 57 S. 19). Der Beschuldigte selbst gab dahingegen bereits anlässlich seiner ersten polizeilichen Befragung und ohne darauf verwiesen worden zu sein, an, dass er die Beschuldigte an der Jacke festgehalten habe und diese gerissen sei (Urk. 4/1 S. 7 F/A 70). Im Rahmen der Hafteinvernahme, wenige Tage nach dem in Frage stehenden Vorfall, führte er aus, die Privatklägerin an der Jacke festgehalten zu haben, als diese aus dem Auto habe aussteigen wollen. Sie sei dann ausgestiegen und die Jacke eben gerissen (Urk. 4/2 S. 4 F/A 7). Anlässlich der Schlusseinvernahme sowie der Verhandlung vor Vorinstanz brachte er vor, sich nicht mehr konkret zu erinnern, da es lange her sei, beziehungs-

- 24 - weise dass alles sehr schnell gegangen sei (Urk. 4/4 S. 10 und Prot. I S. 23: "Ich habe sie nur so an der Jacke - ich weiss nicht mehr genau - und nachher habe ich mitbekommen, dass die Jacke gerissen war. Mehr weiss ich nicht mehr."). Seine Ausführungen im Rahmen der Hauptverhandlung vor Vorinstanz, wonach er erst bei der Polizei erfahren habe, dass die Jacke zerrissen sei (Prot. I S. 24), erscheinen vor diesem Hintergrund (und entgegen den Würdigungen der Vorinstanz) als nicht glaubhaft und darauf ausgerichtet, das eigene Verhalten zu relativieren. Er führt sodann nicht aus, die Privatklägerin nicht festgehalten zu haben, sondern vielmehr, dass diese ja habe aussteigen können, der Weg sei frei gewesen. Die Privatklägerin machte dagegen in sämtlichen Befragungen übereinstimmend, konsistent und ohne ersichtliche Aggravierungstendenzen geltend, dass sie vom Beschuldigten beim Aussteigen aus dem Auto gehindert worden sei, indem er sie an der Jacke festgehalten habe (Urk. 5/1 S. 3 F/A 17, Urk. 5/2 S. 5 f.; Prot. I S. 62 f.). Dabei stehen sich in Bezug auf das Festhalten und Reißen an der Jacke nicht zwei gleichwertige, gegenteilige Aussagen gegenüber. Vielmehr erscheinen die Aussagen der Privatklägerin als klar glaubhafter und decken sich, lässt man dessen vorgebrachte Erinnerungslücken ausser Betracht, grundsätzlich auch mit denjenigen des Beschuldigten.

E. 3.1.3

Damit gilt als erstellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin an der Jacke packte, daran riss und versuchte, sie am Aussteigen zu hindern. Dem Beschuldigten war sodann gemäss seinen eigenen Vorbringen bewusst, dass die Privatklägerin das Auto verlassen und nicht mehr mit ihm reden wollte (Prot. I S. 24). Unklar bleibt aufgrund der Aussagen, wie lange die Privatklägerin durch das Festhalten des Beschuldigten an der Jacke am Aussteigen aus dem Auto behindert wurde. Zugunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass die Privatklägerin das Auto trotz des Festhaltens an der Jacke ohne grosse Verzögerung verlassen konnte. Die Frage, ob dieses Verhalten die Intensität einer Nötigungshandlung erreichte, ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu beurteilen.

E. 3.2

Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen im Berufungsverfahren, weshalb ihm die Kosten – ohne diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft – aufzuerlegen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Betrag von pauschal Fr. 6'700.– inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen (vgl. Urk. 79 zuzüglich 5.5 Stunden für die Berufungsverhandlung inkl. Weg und Nachbesprechung) und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin im Betrag von Fr. 202.50 inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen (vgl. Urk. 75) sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter dem Vorbehalt der Nachforderungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO (teilweise i. V. m. Art. 138 StPO). Es wird beschlossen:

E. 3.2.1

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen des Straftatbestandes der Nötigung gemäss Art. 181 StGB grundsätzlich zutreffend zusammengefasst, worauf verwiesen werden kann (Urk. 57 S. 31). Da der Beschuldigte die Privatklägerin gemäss erstelltem Sachverhalt indessen lediglich an der Jacke gehalten habe und nicht erstellt sei, wo und wie, sei gemäss dem vorinstanzlichen Entscheid kein Nötigungsmittel ersichtlich, das die notwendige Intensität erreichen würde, um den objektiven Tatbestand zu erfüllen. Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten in der Folge von diesem Vorwurf frei (Urk. 57 S. 32). Die Staatsanwaltschaft rügte mit ihrer Berufung, dass das Festhalten der Privatklägerin durch den Beschuldigten als Gewalt im Sinne des Nötigungstatbestandes zu qualifizieren sei. Das Festhalten und Zurückziehen an der Jacke sei ein rechtswidriger Eingriff in die physische Integrität der Privatklägerin, welcher für sich alleine genommen im strafrechtlichen Sinne durchaus mindestens eine Tätlichkeit darstelle. Nach herrschender Lehre sei für die Definition von Gewalt zudem irrelevant, ob Kraft aufgewendet werde. Da sich die Privatklägerin gewehrt habe, habe der Beschuldigte schliesslich sein Ziel, das Gespräch so fortzuführen, wie er es sich vorgestellt hatte, nicht erreicht. Sein Verhalten sei aber dennoch als Versuch zu werten (Urk. 59 S. 5 f. und Urk. 77 S. 15 ff.).

E. 3.2.2

Wie bereits erwähnt, genügt es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Annahme der Gewaltanwendung, dass Art und Intensität der vom Täter gewählten Gewalteinwirkung den freien Willen des Opfers zu brechen vermögen, wobei die gesamten Umstände, namentlich die Vorgeschichte der Gewaltanwendung, zu würdigen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_141/2022 vom

E. 3.2.3

Der Beschuldigte hat damit den Tatbestand der versuchten Nötigung gemäss Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 StGB erfüllt. Auch bei diesem Sachverhalt wird dem Umstand, dass im Rahmen des Nötigungstatbestandes deutlich gravierende Taten vorstellbar erscheinen, bei der Strafzumessung Rechnung zu tragen sein. 4. Dossier 1 - Anklagesachverhalt vom 15. Mai 2020

E. 4

Die amtliche Verteidigerin Rechtsanwältin MLaw X._____ erhob mit Eingabe vom 17. Februar 2022 im eigenen Namen Beschwerde gegen die vorinstanzliche Festsetzung ihrer Entschädigung bei der III. Strafkammer des Obergerichtes Zürich (Urk. 73/3). Aufgrund der gegen das Sachurteil der Vorinstanz erhobenen Berufung überwies die III. Strafkammer die Beschwerde zur weiteren Behandlung im vorliegenden Berufungsverfahren an die II. Strafkammer (Urk. 73/10). Es ist daher im vorliegenden Verfahren auch über die Höhe der

Entschädigung der amtlichen Verteidigerin für das erstinstanzliche Verfahren zu entscheiden.

- 9 -

E. 4.1

Sachverhalt

E. 4.1.1

Dem Beschuldigten wird mit der Anklage vorgeworfen, am 15. Mai 2020, mithin zwei Tage nach dem Vorfall vom 13. Mai 2020, vor deren Wohnort auf die Privatklägerin gewartet und ihr den Weg versperrt zu haben, als sich diese auf dem Weg zur Arbeit befand. Er habe sie dabei an den Armen gepackt, so dass es ihr unmöglich war, weiterzugehen. Er habe sie in der Folge ca. 60 Minuten lang nicht gehen lassen, um sie so in ein Gespräch mit ihm zu zwingen, was sie aber

- 27 - nicht wollte. Letztlich sei sie so eine Stunde zu spät zur Arbeit gekommen (Urk. 20 S. 4 f.).

E. 4.1.2

Auch in Bezug auf den Vorfall vom 15. Mai 2020 liegen als Beweismittel lediglich die Aussagen der beiden Beteiligten vor. Diese wurden von der Vorinstanz vollständig und zutreffend zusammengefasst, worauf verwiesen werden kann (Urk. 57 S. 21 f.). Die Vorinstanz gelangte in ihrer Entscheidung zum Schluss, dass aufgrund der Aussagen nicht erstellt werden könne, dass der Beschuldigte die Privatklägerin an den Armen festgehalten habe oder so vor sie hingestanden sei, dass sie nicht habe weitergehen können, weshalb sie den Anklagesachverhalt als nicht erstellt betrachtete und den Beschuldigten entsprechend vom Vorwurf der Anklage freisprach (Urk. 57 S. 24). Die Staatsanwaltschaft rügt in ihrer Berufung, die Privatklägerin habe klar und ohne Widerspruch in sämtlichen Befragungen erklärt, dass der Beschuldigte sie an den Armen gepackt und nicht habe gehen lassen. Er habe sich vor sie hingestellt und verhindert, dass sie habe vorbeigehen können. Schliesslich habe sie "aufgegeben" und sich auf das Gespräch eingelassen, weil sie befürchtet habe, dass er sie wie angedroht nicht in Ruhe lassen würde, sondern ihr ins Geschäft folge oder zuhause wieder auf sie warten würde. Durch sein Verhalten habe der Beschuldigte sie dazu gebracht, ihren Willen beziehungsweise ihr Verhalten zu ändern und seinem Ansinnen ein Gespräch zu führen nachzukommen (Urk. 59 S. 6 f.).

E. 4.1.3

Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der beiden Beteiligten ist erstellt, dass der Beschuldigte am Morgen des 15. Mai 2020 vor dem Wohnort der Privatklägerin wartete, um mit dieser ein Gespräch zu führen. Beide sagten sodann aus, dass es zunächst zu einem Streit kam und die Privatklägerin nicht habe mit dem Beschuldigten sprechen wollen, in der Folge jedoch ein Gespräch geführt worden sei. Dem Beschuldigten war dabei bewusst, dass die Privatklägerin nicht mit ihm sprechen wollte (Urk. 4/1 S. 8, Urk. 4/2 S. 5, Prot. I S. 27).

- 28 - Uneinigkeit besteht betreffend den Umstand, ob der Beschuldigte die Privatklägerin am Arm gepackt/festgehalten oder ihr den Weg versperrt habe. Sowohl die Privatklägerin als auch der Beschuldigte sagten diesbezüglich in sämtlichen Befragungen konstant und widerspruchsfrei (das Gegenteil) aus. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Privatklägerin lebendig, gleichbleibend und ohne Aggravierungen zu schildern vermochte,

dass der Beschuldigte ihr vor ihrem Wohnort in den Weg gestanden sei und sie an den Armen gepackt habe. Zudem habe er ihr ein Ultimatum gestellt. Entweder sie würden nun miteinander sprechen oder sie könne zur Arbeit gehen und er werde immer wieder auftauchen, da er noch Sachen mit ihr klären wolle (Urk. 5/1 S. 2 f., Urk. 5/2 S. 4 f., Prot. I S. 68 ff.). Dahingegen beschränkte sich der Beschuldigte darauf, zu verneinen, die Privatklägerin angefasst und ihr den Weg versperrt zu haben. Des Weiteren bestätigte die Privatklägerin auf Vorhalt unumwunden die Aussage des Beschuldigten, diesen im Rahmen der Auseinandersetzung angespuckt zu haben (Prot. I S. 70). Dies zeigt einerseits, dass sie nicht darum bestrebt war, Umstände zu verheimlichen, welche sie in ein schlechtes Licht rücken könnten. Auf der anderen Seite hat sie den Beschuldigten nicht über Mass belastet und beispielsweise nicht geltend gemacht, der Beschuldigte habe sie über die ganze Zeit hinweg festgehalten. Vielmehr habe er sie auch dadurch am Weggehen gehindert, dass er jeweils auf diejenige Seite gekommen sei, auf welche sie an ihm vorbeigehen wollen. Damit ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Privatklägerin den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte. Insgesamt ist somit auch bei diesem Anklagevorwurf auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin abzustellen, weshalb der Sachverhalt wie eingeklagt erstellt ist.

E. 4.2

Rechtliche Würdigung

E. 4.2.1

Die Staatsanwaltschaft rügt mit ihrer Berufung, es sei für die Erfüllung des Tatbestandes der Nötigung nicht notwendig, dass die Privatklägerin während der gesamten Stunde festgehalten oder am Gehen gehindert wurde. Vielmehr zeigten die Ausführungen der Privatklägerin auf, dass diese sich nur auf das Gespräch einliess, weil sie aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten nicht wegkonnte und daher ihren Widerstand aufgab. Sie sei damit zu einer Änderungen ihres Verhal-

- 29 - tens gezwungen worden, was vom Beschuldigten so bezweckt gewesen sei (Urk. 57 S. 6 f.).

E. 4.2.2

Der Argumentation der Staatsanwaltschaft ist zu folgen, wobei der erstellte Sachverhalt unter die Tatbestandsvariante der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" von Art. 181 StGB zu subsumieren ist. Der Beschuldigte suchte zwei Tage nach einem sehr heftigen, gewalttätigen Streit das Gespräch mit der Privatklägerin, während sie keinen Kontakt zu ihm wollte. Um das von ihm gewünschte Gespräch zu erzwingen, passte der Beschuldigte die Privatklägerin vor deren Wohnort ab. Als die Privatklägerin, welche sich zur Arbeit begeben wollte, dem Beschuldigten zu verstehen gab, dass sie nicht mit ihm sprechen wollte, packte der Beschuldigte sie zumindest kurzzeitig an den Armen und stellte sich ihr in den Weg, wenn sie an ihm vorbei gehen wollte. Dieses Vorgehen war geeignet, den freien Willen der Privatklägerin zu brechen, auch wenn es das üblicherweise geduldeten Mass an Beeinflussung nur knapp überschreitet. Die Privatklägerin fügte sich schliesslich in das Gespräch, welches gemäss übereinstimmenden Aussagen der Beteiligten fast eine Stunde gedauert zu haben scheint. Sie tat dies nicht freiwillig, sondern weil sie aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten davon ausging, dass der Beschuldigte nicht aufgeben würde, bis das Gespräch aus seiner Sicht zu Ende geführt wäre. Der Beschuldigte wusste, dass die Privatklägerin nicht mit ihm sprechen wollte und setzte sich gewollt über den von ihr

geäusser- ten Willen hinweg.

E. 4.2.3

Der Beschuldigte hat damit den Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 erfüllt. Dass die Intensität der Beeinflussung durch den Beschuldigten gering war, wird bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sein. 5. Fazit Zusammenfassend hat der Beschuldigte nebst dem unangefochten gebliebenen mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB den Tatbestand der einfachen Körperverletzung, der Nötigung und der mehrfachen versuchten Nötigung erfüllt.

- 30 - Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor, wie sich insbesondere in Bezug auf die Schuldfähigkeit auch aus dem über den Beschuldigten erstellten Gutachten ergibt (Urk. 13/15). Der Beschuldigte ist daher zusätzlich zum mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB (Dossier 1 - Vorfall vom 13. Mai 2020), der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Dossier 1 - Vorfall vom 15. Mai 2020) sowie der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 1 - Vorfall vom 10. April und 13. Mai 2020) schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Strafraumen und Strafzumessungsregeln

E. 5

Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen Staatsanwältin lic. iur. Steinhauser und der Beschuldigte in Begleitung seiner Verteidigerin, Rechtsanwältin MLaw X._____ (Prot. II S. 4).

- 10 - II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung

E. 10

April 2020. Damit kann auf die dortigen Ausführungen zur Wirksamkeit der Strafe (Spezialprävention) und der Priorität der Geldstrafe verwiesen werden. Es ist auch für die versuchte Nötigung vom 15. Mai 2020 auf eine Geldstrafe zu erkennen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.